

## Winterreinigung (Winterdienst)

### Wer muss räumen?

Grundstückseigentümer müssen die öffentlichen Gehwege vor Ihrem Grundstück räumen und streuen, soweit Glätte entstanden oder Schnee gefallen ist. Die Reinigung kann auch an Dritte übertragen werden.

### Wann ist zu räumen?

An Werktagen bis 07:00 Uhr,  
an Sonn- und Feiertagen bis 08:00 Uhr.  
Der Winterdienst ist bis 20:00 Uhr  
aufrechtzuerhalten.

### In welchem Umfang ist zu räumen?

#### In jedem Fall sind...

Gehwege entlang Ihres Grundstückes in einer Breite von mindestens 1,50m zu räumen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1,50m breiter Streifen neben der Fahrbahn bzw. wenn ein Seitenstreifen fehlt, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

Bei den Straßen, Wegen und Plätzen, die nicht durch die Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (WAS) im Winter geräumt werden ist zusätzlich die Fahrbahn von Ihnen entlang Ihres Grundstückes bis zur Fahrbahnmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Schnittpunkt der Mittellinien, zu räumen.

### Wohin mit dem Schnee?

Schnee ist auf dem eigenen Grundstück zu lagern. Ist dies nicht möglich, kann der Schnee auch auf dem Gehweg gelagert werden, sofern noch eine Breite von 1,50m verbleibt.

### Was ist bei Glätte zu beachten?

Es ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

**Weitere Informationen** können Sie in der Straßenreinigungsverordnung und Straßenreinigungsübertragungssatzung nachlesen: **Homepage der Stadt Wolfsburg, Suchbegriff: Straßenreinigung**

Dieses Informationsblatt wurde von der Stadt Wolfsburg erstellt. Unter der **Behördennummer** können Sie bei Bedarf weitere Auskünfte einholen:



**Stadt Wolfsburg**  
Geschäftsbereich Bürgerdienste  
Ordnungsamt  
Team Gewerbe und Verkehr  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg



## Informationen der Stadt Wolfsburg zur Straßen- reinigung und zum Winterdienst





Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
nachstehend sind die wichtigsten  
Regelungen aus der  
Straßenreinigungsverordnung zu Ihrer  
Information und mit der Bitte um Beachtung  
zusammengefasst.



### **In welchem Umfang ist zu reinigen?**

Die Gehwege an allen öffentlichen Straßen und Plätzen sind nach Bedarf und Notwendigkeit, mindestens jedoch einmal in 14 Tagen, zu reinigen.

Bei den Straßen, Wegen und Plätzen, die nicht durch die Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (WAS) gereinigt werden, müssen zusätzlich die Fahrbahnen, Gossen und Parkstreifen gereinigt werden.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich bis zur Mitte der Fahrbahn, bei Einmündungen und Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt.

Die Reinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Bewuchs, Laub und Unrat.

Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung auf, so ist die Reinigung unverzüglich nachzuholen.

### **Was ist nicht erlaubt?**

Schmutz, Bewuchs, Laub, Unrat und dergleichen dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.



### **Besonderheiten der Winterreinigung**

Die ganzjährig bestehende Reinigungspflicht von öffentlichen Straßen umfasst während der Wintermonate auch die Schneeräumung und Streupflicht.

